



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH  
Eschenstraße 55  
31224 Peine

Unser Zeichen  
StMB-25-4611.10-1-102-12

Bearbeiter

München  
06.02.2023

Telefon  
(089) 2192

E-Mail  
@stmb.bayern.de

### **Anmerkung zum aktuellen Arbeitsstand der Methodenentwicklung zu den planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen bezüglich des Kriteriums 1 (Abstand zu vorhandener bebauter Fläche von Wohngebieten und Mischgebieten) der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien nach Anlage 12 StandAG zum aktuellen Arbeitsstand der Methodenentwicklung der BGE die nachfolgenden Hinweise zukommen lassen:

Wir halten es nicht für ausreichend, die Bauleitplanungen der Gemeinden nur als alternative Datenquellen auszuwerten. Sobald ein konkreter Standort bei der Beurteilung ins Auge gefasst wird, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, bei der Anwendung der planWK zumindest die zum Zeitpunkt der Entscheidung rechtsgültig bestehenden Bebauungspläne bei der Gemeinde anzufordern und diese auszuwerten. Allein die Auswertung der tatsächlich vorhandenen Bebauung anhand des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM) des Amtlichen Topo-

graphischen Informationssystems (ATKIS) berücksichtigt nicht, dass sich die zukünftige bauliche Entwicklung in einem rechtsgültigen Bebauungsplan bereits hinreichend in eine bestimmte Richtung verfestigt hat. Anders als bei Flächennutzungsplänen handelt es sich dabei nicht mehr nur um eine mögliche zukünftige Entwicklung, sondern es besteht bereits unmittelbar Baurecht. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich die bauliche Entwicklung in naher Zukunft entsprechend den planerischen Festsetzungen entwickeln wird.

Ein weiterer Hinweis betrifft die Festlegungen unter Ziffer 6.1.1. zur Auslegung der Begriffe „Wohngebiete und Mischgebiete“. In diesem Abschnitt beschreibt die BGE, welche verschiedenen Gebiete der Baunutzungsverordnung darunter gefasst werden sollen. Die dortige Aufzählung ist aus unserer Sicht zwar zutreffend, berücksichtigt aber nicht alle denkbaren Fälle, da entsprechende Sondergebiete in der Auflistung fehlen. Gerade bei den Sondergebieten sind Fälle mit sensiblen Nutzungen denkbar (z. B. Sondergebiete für den Fremdenverkehr nach § 11 Abs. 2 BauNVO, in denen auch Dauerwohnen zulässig sein kann). Dies sollte bei der Entwicklung der Methodik berücksichtigt werden. Die Festlegung der BGE, Sondergebiete werden grundsätzlich nicht betrachtet, ist dagegen ein zu pauschales Vorgehen. Sollten die rechtsgültigen Bebauungspläne als Datenquelle ausgewertet werden, würden diese Fälle ebenfalls erfasst werden können.

Für den Fall, dass hierzu Rückfragen oder Anmerkungen bestehen, möchten wir Ihnen als Ansprechpartner Herrn [REDACTED] aus dem Bayerischen Ministerium für Wohnen, Bau und Verkehr benennen ([REDACTED]@stmb.bayern.de) und Sie bitten bei etwaigen Korrespondenzen dorthin unser Funktionspostfach (endlagersuche@stmuv.bayern.de) in CC zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. [REDACTED]  
Regierungsdirektor